

Einbruchsdiebstahl:

für die einen ein lohnendes Geschäft, für andere ein herber Verlust Betrachtung des Problems aus kriminaltechnischer Sicht

Durch die Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2013, 2014, und 2015 wurde wieder einmal deutlich, dass die Diebstahlrate in einer beachtlichen Form angestiegen war. Alle ca. dreieinhalb Minuten soll es durchschnittlich zu Einbrüchen in Häuser und Wohnungen gekommen sein. Aus diesem Grund befasst sich eine Vielzahl von Veröffentlichungen mit dieser Thematik.

Um die Zahlen der Statistik noch einmal kurz ins Gedächtnis zu rufen, so soll es nach dieser Statistik 167.136 Einbruchsdiebstähle in 2015 in Deutschland gegeben haben. Die Steigerungsrate zum Vorjahr 2014 soll 9,9% betragen. Dies soll der höchste Steigerungswert der vergangenen fünfzehn Jahre sein. In den letzten fünf Jahren haben die Polizeistatistiker ein Anwachsen von über 30% verzeichnet. Je nach Bundesland sind Steigerungen von 20% (Mecklenburg-Vorpommern) bis zu 90% (Thüringen) zu verzeichnen gewesen.

Entscheidend ist, dass der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) ausgewiesen hat, dass diese Einbruchsdiebstähle die Versicherungswirtschaft 480 Millionen Euro kosten. Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität soll nach Aussage der Kriminalstatistik bei 54,5% stehen, also jede zweite Tat wird aufgeklärt. Bei dem Einbruchsdiebstahl sind jedoch nur 15,5% der Taten aufzuklären gewesen, d. h. nur jeder sechste bzw. siebte Einbruch wird aufgeklärt. Verschiedene Zeitschriften bezeichnen Deutschland auch als ein „Paradies für Einbrecher“ und führen weiter aus, dass viele Bürger sich „schutzlos“ fühlen, was wiederum dazu genutzt wird, dass nach „polizeilicher Präsenz“ gerufen wird. Natürlich versuchen sowohl die Beratungsstellen der Polizei als auch der VdS für die Versicherer, und sicherlich auch eine Vielzahl von Schlüsseldiensten, Sicherungsfachgeschäften und Sicherungsfachberatern, den Bürgern „zu helfen“. Dazu wurde die Initiative **K-Einbruch** ins Leben gerufen. Das eine mag so gut und so schlecht sein wie das andere. Tatsache ist jedoch, dass auch eine Vielzahl von ähnlichen Programmen, die in den letzten Jahren zu einer Verbesserung führen sollten, keine durchschlagende Wirkung gezeigt haben können, ansonsten wäre ja ein deutlicher Rückgang der Einbruchdiebstähle zu verzeichnen gewesen.

Der zweite Teil der Überschrift ist eher eine traurige Bilanz und dazu haben sowohl die Ermittlungsbehörden als auch die Versicherungswirtschaft, die mit der Aufklärung und Abwicklung von Einbruchsdiebstählen zu tun haben, ihren Teil in negativer Hinsicht beigetragen.

Vor vielen Jahren gab es bei vielen Polizeidienststellen ganze „Mannschaften“, die dafür zuständig waren, den Einbruchsdiebstahl zu bearbeiten und so für eine ordentliche Aufklärungsquote sorgten. Der Verfasser selbst hat vor mehreren Jahrzehnten im Rahmen seiner Ausbildung verschiedene Dienststellen kennengelernt und konnte so auch nachvollziehen, wie die Aktivitäten zu entsprechenden Erfolgen geführt hatten.

Die teilweise drastische Personalreduzierung, die aus den verschiedenen Gründen seitens der Polizeiführung logisch erscheinen mag, ist jedoch letztlich auch ein Grund dafür, dass die Aufklärungsquote auf diesem Kriminalitätsgebiet sukzessiv gesunken ist. Ein weiterer Grund wird im persönlichen Gespräch mit Sachbearbeitern oft dahingehend deutlich, dass diese mitteilen, dass sie für die eigentliche praktische Arbeit weniger Zeit haben, weil viele Dinge, die sie das „Drumherum“ nennen, Zeit in Anspruch nehmen würden. Oft fehlt auch die Zeit vor Ort zu ermitteln. Die niedrige Erfolgsquote mag auch für den einen oder anderen Polizeibeamten ein Grund dafür sein, dass er sein Engagement auch auf ein niedrigeres Maß eingestellt hat. Verschiedentlich wird auch in persönlichen Gesprächen mitgeteilt, dass die 15,5% Aufklärungsquote mehr oder weniger auch einem Zufallsprodukt zu verdanken sei. Der Aufwand für langwierige Ermittlungen/Telefonüberwachungen erfordert Zeit und Personal. Wenn die Erfolge jedoch auf Hinweise aus der Bevölkerung und vielleicht auch aus Täterkreisen beruhen, ist das nicht der qualitativ hochwertigen Polizeiarbeit zuzuschreiben. Nicht selten machen Täter, die ohnehin bei einem Diebstahl „erwischt“ wurden, gleich „reinen Tisch“ und geben eine Vielzahl vorangegangener Taten gleich mit zu. Wie dies auch sei, es kann eigentlich nicht hingenommen werden, dass man fast 85% der Einbruchsdiebstähle nicht aufklären kann. Von den 15% aufgeklärter Fällen kommen jedoch mehr als 10% aus den verschiedensten Gründen (Täter sind Kinder, Jugendliche, Ausländer usw.) nicht zur Anklage. Nur ca. 1 - 2 % der Täter werden rechtskräftig verurteilt. Als Ergebnis ist für die „Täter“ zu verzeichnen, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Einbruchdiebstahl eingesperrt zu werden bei unter 2 : 100 liegt.

Das Fazit zu dem ersten Teil der Überschrift lautet daher: **Einbruch ist für die Täter ein lohnendes Geschäft.**

Die **Versicherungswirtschaft** hat jedoch die Problematik, dass sie fast 100% der Einbruchsdiebstähle bearbeiten und **in vielen Fällen** den **Versicherungsnehmer** auch **finanziell entschädigen** muss.

Die ständige Zunahme hat auch die Versicherer in Personalnöte gebracht. Zumal andere Gründe auch dazu geführt haben, dass die Versicherer ihre Personalpolitik überdenken mussten und verschiedentlich auch hier erhebliche Einsparungen vorgenommen haben. Einige Versicherer haben geglaubt, das Problem dadurch lösen zu können, dass sie sich Fremdkräften bedienen haben, die natürlich, wie dies immer so ist, wie Pilze aus dem Boden geschossen sind und ihre Dienste großspurig angepriesen haben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, und dies haben die Versicherer zwischenzeitlich auch erkannt, dass es nicht sein kann, dass eine Schadenregulierung der Einbrüche von der „Hausfrau“, die im Rahmen der Nebentätigkeit bei einem solchen Regulierungsdienst tätig ist, sach- und fachgerecht bearbeitet werden kann.

Man muss noch bei dieser ganzen Einbruchproblematik bedenken, dass nicht jeder Einbruchdiebstahl auch tatsächlich ein solcher ist. Für die Polizei bedeutet dies, dass vielleicht der ermittelnde Beamte, nachdem er den Tatort aufgesucht hat (wenn er überhaupt dazu die Zeit hatte), vielleicht schon dem „Täter“ gegenüber gestanden hat. Wie wir uns alle vorstellen können, lesen eine Vielzahl von Bewohnern unseres Landes in der Zeitung, wie solche Einbrüche zum Teil sehr detailliert beschrieben werden und sich der Einbruchdiebstahl bei dem Bürger X abgespielt hat. Einerseits könnte man annehmen, wenn eine Tätergruppe unterwegs ist, wird es mehrere gleichgelagerte Fälle geben, insbesondere in Bezug auf die Tatbegehungsweise. Andererseits könnte auch der findige Bürger, der seit Jahren treu und brav seine Versicherungsprämie bezahlt und keinen Schaden zu melden hatte, inzwischen vielleicht etwas knapp bei Kasse sein und überlegen, ob er sich auf diesen Wagen nicht einfach mit „draufsetzt“ und ebenfalls mit der gleichen Arbeitsmethode, wie sie in der Zeitung bereits beschrieben war, einen „Einbruchschaden“ meldet.

Bei der Vielzahl der Fälle und der Personalknappheit wird die Polizei oftmals überfordert sein, diesen von den anderen Fällen zu unterscheiden. Nun besteht jedoch die Problematik, dass bei einerseits genauer Betrachtung und detailliertem Vergleich die Unterschiede auffallen müssten, andererseits allein der Gedanke, dass der Diebstahlgeschädigte auch seinen Diebstahl vorgetäuscht haben kann, bereits den Einstieg dafür geben würde, dass man die Sache aus zwei Richtungen betrachten muss. Wird die Versicherung hier nur mit wenig sachkundiger Aufklärung an die Sache herangehen, wird auch hier nicht auffallen, dass man zu einer Zahlung verpflichtet wird, die eigentlich ungerechtfertigt ist.

Darüber hinaus kommt noch ein weiteres Phänomen in Betracht, für das die Versicherer eigentlich durch ihre Handlungsweise selbst die Schuld zu tragen haben. Einerseits durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle, andererseits durch das nicht sach- und fachkundige Personal bei der Aufnahme des Schadens, wird es immer wieder vorkommen, dass Schäden, die sich vielleicht tatsächlich ereignet haben, in der Schadenhöhe „frisiert“ werden.

So ist es doch letztlich ein Leichtes für einen geschädigten Versicherungsnehmer, den alten Fernseher endlich auch loszuwerden und natürlich auch dafür zu sorgen, dass man ausreichend Quittungen zur Verfügung hat, die man dem Schadenregulierer vorlegen kann, auch wenn diese vom Bekannten stammen. Werden einem Schadenregulierer in seiner täglichen Arbeit so viele Fälle aufgegeben, dass er nicht die ausreichende Zeit hat, überhaupt Argwohn zu verspüren, wird es zu einer Schadenregulierung kommen, die die Summen letztendlich in die Höhe treiben werden. Die Versicherer haben, so glaubten sie dies zumindest, eine Lösung dadurch gefunden, dass den Schadenregulierern eine Vollmacht erteilt wurde, den Schaden bei der Zahlung von ca. 50% kurzum abzuwickeln. Nicht selten kam dabei dann der Spruch zutage, „wenn sie mehr Geld haben wollen, müssen sie in einem langwierigen Klageverfahren durch alle Instanzen, das sie sicherlich auch viel Geld kosten wird, ihr avisiertes Ziel erkämpfen“. Der ehrliche Versicherungsnehmer ist hier glatt weg der „Beschissene“. Nun kommt es auch bei der anderen Sorte, die überhaupt keinen Schaden haben, darauf an, dass der Schadenregulierer mit seinem eigentlich guten Fachwissen sich mal die Spuren anschaut und mit seinen Kenntnissen analysiert, ob es hier tatsächlich ein aufgebrochenes Fenster oder eine aufgebrochene Tür gibt oder dies zu bezweifeln ist. Sachkundige Schadenregulierer werden dies natürlich nicht erkennen. Meist werden sie es auch deswegen nicht erkennen, weil sie aufgrund des Zeitmangels gar nicht erst hinschauen.

Wie sich aus der hiesigen Praxis gezeigt hat, haben qualifizierte Schadenregulierer mal das eine oder andere „Foto geschossen“, das für sie die Grundlage war, hier Zweifel zu hegen. Nicht selten hat sich herausgestellt, insbesondere wenn die Bilder aus sachverständiger Sicht betrachtet wurden, dass hier eine Manipulation in vollem Umfang vorgelegen hatte. Man muss sich immer vorstellen, dass trotz der Vielzahl von Einsichtnahmen in den verschiedensten Medien, ein sachkundiger Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, Einbruchsspuren, wie sie von einem Täter verursacht werden, zu fingieren. Die Vielzahl der Erfolge, die bei der von hier durchgeführten Untersuchung zutage treten, belegen dies. Gerade die Praxis, den Versicherungsnehmer kurzum mit einem sofort dagelassenen Scheck „abzuspeisen“, bewirkt natürlich wiederum, dass das sog. „Aufsatteln“ zur Gewohnheit wird. Man möge nur bedenken, dass viele Menschen Kontakt zu anderen haben, und wenn darunter ein Geschädigter ist, wird man sich dessen Geschichte sehr genau anhören und daraus vielleicht die Erkenntnis ziehen, wenn es bei mir mal passiert, werde ich, bevor ich die Polizei und die Versicherung verständige, erst einmal im Hausrat schauen, was alles „erneuerungsbedürftig“ ist und dies entsprechend auch wegschaffen.

Damit es „keine Probleme“ gibt, wird auch noch vorher in den alten Rechnungsordnern nachgesehen, dass auch dort für diese Teile die entsprechende Rechnung vorliegt. So gelangt man letztlich, und dies wird dann zur Volksmeinung, dazu, dass man den tatsächlich entstandenen Schaden, egal welche Art von Regulierungspraxis der Versicherer anwendet, zumindest ersetzt bekommt.

Versicherer, die mit dieser Problematik etwas konsequenter umgehen und auch über die vielen Jahre der ständigen Arbeitszunahme dabei geblieben sind, ihre eigenen, gut ausgebildeten Schadenregulierer ins Feld zu schicken, haben auch die Erfahrung gemacht, dass mit Hilfe der kriminaltechnischen Untersuchung erheblich Geld eingespart werden kann. Wenn überhaupt einmal Zahlen bekanntgegeben werden, wird dabei ersichtlich, dass die Einsparungen der qualifizierten Schadenregulierung über ein Jahr verteilt, im zweistelligen Prozentbereich rangieren.

Trotzdem ist hier der zweite Teil der Überschrift „ein herber Verlust“ angebracht.

Es gibt noch ein weiteres, meist unbeachtetes Phänomen des Einbruchdiebstahls, das einen nicht zu beziffernden, wahrscheinlich sehr hohen, Schaden der Wirtschaft zufügt. Es handelt sich um den Einbruch, der als solcher nicht erkannt wird und auch nicht erkannt werden soll. Viele Betriebe haben mit ihrem hohen Niveau spezielle Entwicklungen erarbeitet. Oft dauert es aber sehr lange und ist zeit- und kostenaufwändig, diese kurzfristig patentieren zu lassen. Meist finden die Entwickler ihre Erfindung von anderen Firmen nicht selten aus Fernost bei einer Messe oder einer ähnlichen Präsentation vor. Es stellt sich dann die Frage, wie ist das möglich gewesen und wie sind diese Leute an diese Entwicklung herangekommen oder gibt es das Phänomen, dass unabhängig voneinander zwei Menschen zum gleichen Zeitpunkt die gleiche Idee hatten. Eine kriminaltechnische Untersuchung des Betriebes nach einer derartigen Feststellung der Zugänge zu den „Betriebsgeheimnissen“ geben erst den notwendigen Aufschluss. Nicht selten werden Spuren von hochkarätiger Öffnungstechnik verwendet, um in die Betriebe einzudringen und die Unterlagen zu entwenden. Wir sehen uns jedoch auch aufgrund der 30-jährigen Untersuchungstätigkeit als qualifiziert an, entsprechende Objektüberprüfungen durchzuführen und beratend zur Optimierung der Objektsicherheit tätig zu sein. Ebenso sollten auch seitens des Staates Regeln geschaffen werden, wie diese Betriebe zu der notwendigen Sicherheit gelangen, denn es ist nicht nur ein firmeninternes Problem, sondern es betrifft die gesamte Wirtschaft.

Auf eine schriftliche Ausführung in der polizeilichen Ermittlungsakte muss hingewiesen werden, die oft missverstanden wird. Dort steht oft zu lesen: „Kriminaltechnische Spurenuntersuchung hat stattgefunden, auswertbare Spuren waren nicht vorhanden“. Dies bezieht sich in der Regel darauf, dass der Spurensicherungsmitarbeiter der Polizei mit seinem Pinsel und seinem Rußpulver oder sonstigen Hilfsmitteln nach Fingerspuren, oftmals auch Ohrmuschelspuren an der Außenseite der Tür, gesucht hat und keine auswertbaren Spuren fand.

Dies hat nichts damit zu tun, ob Einbruchsspuren, verursacht durch Einbruchswerkzeuge, vorgelegen haben. Wenn dem jedoch so ist, so haben die hiesigen Feststellungen ergeben, dass seitens der Polizei in den seltensten Fällen Schließzylinder, Schlösser und Schlüssel, für eine kriminaltechnische Untersuchung demontiert und gesichert werden. Bedauerlicherweise ist es bei vielen Bundesländern und den dort angesiedelten Kriminaltechniken bei den Landeskriminalämtern so, dass derartige Untersuchungen erst nach mehr als einem Jahr abgearbeitet werden. Bis dahin ist das Verfahren längst eingestellt, also die Untersuchung nicht mehr zielführend. Bei dem hiesigen kriminaltechnischen Prüflabor wurden und werden immer zeitnah Ergebnisse derartiger Untersuchungen den Auftraggebern mitgeteilt. Wenn die Untersuchung eines Tatobjektes ansteht, wird diese Untersuchung nicht nur an dem von dem Versicherungsnehmer angegebenen Einstiegsfenster durchgeführt, sondern es findet in der Regel eine Untersuchung sämtlicher Zugangsmöglichkeiten statt. Warum dies so ist, erklärt sich aus der Erfahrung, dass zwar irgendein Fenster offen gestanden hat, als die Tat entdeckt wurde, sich an diesem jedoch keinerlei Spuren befunden haben, weil er dieses Fenster eben zum Verlassen des Objektes herangezogen hatte. Tatsächlich eingestiegen ist er jedoch auf einem ganz anderen Weg. Vielleicht wird Monate später beim Putzen der Fenster festgestellt, dass dort Spuren vorhanden sind. Aus diesem Grund werden sämtliche Zugangsmöglichkeiten in Augenschein genommen. Insbesondere werden bei Fenstern die Verschlusseinrichtungen dahingehend betrachtet, ob sie einerseits Spuren einer Überwindung aufweisen, andererseits jedoch, ob dieses Fenster oder diese Terrassentür tatsächlich noch einen geordneten Verschluss gehabt hatten. Gerade bei Letztgenanntem kann durch die langjährige Benutzung die Verschlusseinrichtung nicht mehr ordnungsgemäß ineinandergreifen und es kann dadurch nicht selten ohne Einsatz von Werkzeugen eine erfolgreiche Öffnung vorgenommen werden. Dies wird in jedem Fall auch überprüft. Natürlich gibt es auch bei jeder Objektuntersuchung entsprechende Erkenntnisse, wie sich das Täterverhalten verändert und ob eine solche Überwindung überhaupt möglich war. Die entsprechenden Fotoaufnahmen werden selbstverständlich vor und nach einem Versuch erstellt und auch die entsprechende Beschreibung und Vermessung vorgenommen.

Wenn es tatsächlich keinen Hinweis gibt, wie über eine Tür oder ein Fenster in das Objekt gelangt wurde, bleibt natürlich noch die Möglichkeit, dass der Täter mit entsprechenden Werkzeugen die nur zugezogene oder verschlossene Tür erfolgreich geöffnet hatte. Gerade hierbei ist es jedoch sehr wichtig, zeitnah eine Untersuchung durchzuführen, denn die Verwendung von Kunststoffwerkzeugen hinterlassen ebenfalls Spuren, die jedoch nicht auf Dauer vorhanden bleiben. In jedem Fall wird in dem Untersuchungsergebnis auch eine entsprechende Aussage getroffen.

Werden jedoch Spurenmerkmale festgestellt, die aus kriminaltechnischer Sicht die Aussage zulassen, dass diese Spuren keine „Täterspuren“ sind, sondern entsprechend „gelegt“ wurden, wird dies in dem Gutachten ebenfalls eindeutig und unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht. Bei verschiedenen Versicherern herrscht dazu die Auffassung, dass diese Feststellungen dann dazu führen, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird. Dies ist auch der Grund, dass bereits weiter vorne ausgeführt wurde, dass der Polizeibeamte ggf. dem „Täter“ schon einmal gegenübergestanden hatte.

Eine weitere Problematik stellt das Einschlagen von Scheiben dar, es ist ein Phänomen, das immer wieder zu Irritationen sowohl bei den Polizeibeamten als auch bei den Schadenregulierern führt. Bedauerlicherweise ist es so, dass bei den Versicherungen, nachdem der Versicherungsnehmer den Schaden festgestellt hat, mit der Hotline verbunden wird und seinen Schaden meldete, ihm von dort die Mitteilung zukommt, dass die Scheibe auszubauen und durch eine neue zu ersetzen sei, da man sonst keinen Versicherungsschutz mehr habe.

Diese Aussage ist Spurenvernichtung Nr. 1. Besser wäre, man würde dem Versicherungsnehmer sagen, dass er eine entsprechende Sicherung vornehmen soll. Dies kann durch eine aufgeklebte Notverglasung erfolgen. Bis zu einer Spurensicherung durch den Versicherer sollen keine Veränderungen an der Scheibe vorgenommen werden. Lose umherliegendes Glas soll nach Fertigung von 2 – 3 Fotoaufnahmen problemlos eingesammelt und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, damit dieses später entsprechend in Augenschein genommen werden kann. Auch hier hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen das Einschlagen der Scheibe nicht von außen, sondern von der Innenseite her erfolgt war. Oftmals werden die Fensterflügel dazu in die Öffnungsstellung gebracht und dann die Scheibe von der Außenseite her eingeschlagen. Dies auch deswegen, dass der Nachbar den Objektbewohner bei seiner Tathandlung nicht beobachten kann. Bedauerlicherweise ist eine Vielzahl von Polizeibeamten nicht in der Lage, entsprechende Feststellungen an den Scheiben zu treffen, die die Angriffsrichtungsbestimmung ermöglichen. Dabei gibt es hier im Grunde genommen nur zwei Möglichkeiten: Entweder die Scheibe wurde von außen eingeschlagen oder sie wurde von innen eingeschlagen.

Hier muss man nur die Grundlage dieser Spurenbeurteilung kennen. Ansonsten kann man entweder richtig oder falsch liegen. Aber nicht nur die Beurteilung eines Glasbruches ist oftmals bei jungen Polizeibeamten nicht präsent, sondern auch das Vorfinden von Hebelspuren oder sonstigen Tätigkeiten der Überwindung von Türen und Fenstern. In diesem Zusammenhang muss auf die sog. „Schreinermethode“ hingewiesen werden, die darauf abzielt, dass mit einem flachen Werkzeug zwischen Rahmen und Flügel eingegriffen und das Verschlussgetriebe in Bewegung versetzt wird. Seit fast dreißig Jahren ist diese Methode bekannt, jedoch nur die wenigsten Sachbearbeiter sind mit den dabei entstehenden Spuren vertraut. Mit dieser Methode lassen sich auch Fenster in höheren Sicherungsklassen überwinden, die an mehreren Stellen des Fensters über Pilzkopfverriegelungen verfügen. Meist sind dabei innen abschließbare Griffe montiert, aber wie die Feststellungen im Laufe der Jahre ergeben haben, werden diese nur sehr selten abgeschlossen. Sind sie jedoch abgeschlossen, kann auch diese „Schreinermethode“ nicht greifen. Darüber hinaus verhindert auch das Abschließen der Fenstergriffe eine Vielzahl von anderen Öffnungsmethoden, weil auch beim Hebelwerkzeugeinsatz keine Bewegung des Verschlussgetriebes stattfinden kann und somit meist ein sehr massives Hebeln erforderlich ist, um ein solches Fenster/Terrassentür überhaupt zu überwinden.

Es wurden hier nur einige Überwindungsmethoden angesprochen, die Untersuchungen, die seitens der Kriminaltechnik zur Aufklärung des Schadenereignisses beitragen, sind jedoch weitaus vielfältiger und würden deshalb den Rahmen eines solchen Beitrages sprengen.

Wenn jedoch einige der Leser interessiert sind und insbesondere Versicherer, jedoch auch Polizeibeamte und von dort insbesondere Sachbearbeiter in der Spurensicherung, was im einzelnen für Spuren entstehen, wie Spuren einer Überwindung und einer Vortäuschung unterschieden werden können, welche Methoden es überhaupt heute gibt, Türen und Fenster zu überwinden, können diese an einem Seminar teilnehmen, das ab Ende 2016 seitens des kriminaltechnischen Prüflabors wieder veranstaltet werden kann, weil die räumliche Situation durch die Erstellung des Anbaus sich wieder normalisiert hat.

Letztlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Erfordernisse, die sich über Jahre ergeben haben, im Ergebnis der hiesigen Gutachten eine klare Aussage dazu getroffen wird, ob ein Einbruchschaden vorgelegen hat, dieser zu verneinen ist oder ob auch eine Vortäuschungshandlung in Betracht gezogen werden muss. Eine derartige Aussage wird in einem kriminalpolizeilichen Protokoll oder Gutachten nie oder selten zu finden sein. Ursache dafür ist, dass kriminaltechnische Untersuchungen durch die Polizei heute nach einer anderen Akkreditierungsvorgabe wie die von hier angewandte durchgeführt und erstellt werden.

Es gibt zwei unterschiedliche Akkreditierungsmöglichkeiten. Polizeibehörden sind in der Regel nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Hier werden, kurz gesagt, jedoch nur die Methoden der Spurenerhebung und die dazu verwendeten Mittel in die Akkreditierung einbezogen, deswegen wird man auch in Gutachten der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstellen lesen, dass z. B. eine „Überwindung des Schließzylinders mit Sperrwerkzeugen möglich sein kann, es jedoch auch nicht auszuschließen ist“.

Eine differenzierte Aussage erfolgt nur bei einer **Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012**. Hier ist neben der Aufnahme der getroffenen Feststellungen, auf welche Art und Weise diese erhoben wurden, eine Bewertung zu dem Ergebnis gefordert. Daher wird in diesen Gutachten eine Aussage z. B. dazu aufgenommen sein, ob der Schließzylinder nachgesperrt wurde oder dies zu verneinen ist. Es gibt nur eine Ausnahme, wenn bei der Erhebung der Spuren, diese durch Überlagerung infolge weiteren Gebrauchs vernichtet wurden. In diesem Fall wird dies jedoch auch herausgestellt.

Es war eine sehr aufwändige Prozedur, die Akkreditierung des kriminaltechnischen Prüflabors in Bezug auf Tatortarbeit und den Folgeuntersuchungen der Schlösser, Schließzylinder, Schlüssel und Glasbruch in dieser Richtung zu erhalten. Die langjährige hier vorliegende Erfahrung, insbesondere auch die sich regelmäßig anschließenden Gerichtsprozesse, haben zu der Notwendigkeit geführt, nach dieser Vorgabe akkreditiert zu werden.

Für den Auftraggeber wird es sich vielleicht etwas unverständlich zeigen, wenn eine sehr differenzierte und minutiös aufgelistete Beschreibung in den Gutachten aufgenommen ist. Der einzige Grund dafür liegt jedoch darin, dass ein Gutachten, in dem letztlich auch die geforderte Aussage enthalten ist, für einen weiteren kompetenten Sachverständigen nachvollziehbar sein muss, warum bei den hiesigen Gutachten ein derartiges Untersuchungsergebnis aufgenommen wurde.

Eine Vielzahl von Strafverfahren wird bedauerlicherweise durch die Erstellung von Gutachten nach DIN EN ISO/IEC 17025, bei denen eine derartige klare Aussage fehlt, ja sogar darüber hinaus noch aufgenommen ist, dass man sich nicht in der Lage sieht, eine differenzierte Aussage zu treffen, dazu führen, dass Strafverfahren, die auf der Grundlage dieser Gutachten zum erheblichen Bestandteil einer Bestrafung eines Täters geführt hätten, eingestellt werden müssen. Dies ist auch mit ein Grund der Arbeitsmoral eines Sachbearbeiters, wenn er noch engagiert an eine Diebstahlsaufklärung denkt und diese auch durch engagierte Arbeit betreibt, dass letztlich durch das Scheitern in Form einer Einstellung des Verfahrens nach einer gewissen Zeit die Erkenntnis erlangt wird, dass, egal wie er sich bemüht, der gewünschte Erfolg nicht erreicht wird.

Der Unterzeichner wird sich nicht dazu äußern, ob dies ein wesentlicher Punkt der geringen Aufklärungsquote ist. Sicherlich bringt das höhere Risiko einer Bestrafung auch bei Täterkreisen die Erkenntnis, dass Einbruchsdiebstähle nicht mehr so lohnend sind. Ggf. würde dadurch allgemein ein Rückgang zu verzeichnen sein.

Ein weiterer Punkt in Bezug auf die Erhöhung der Gebäudesicherheit wäre dadurch zu erreichen, dass, wie in vielen anderen Bereichen, z. B. bei dem Brandschutz, in einer Verordnung der „Einbruchschutz“ einen Stellenwert bekäme. Im Rahmen unseres Anbaus/Neubaus hatte der Architekt keinerlei Ausführungen zu dem Einbruchschutz in der Ausführungsbeschreibung vorgenommen. Von hier wurde er darauf hingewiesen, wobei die Aussage kam, wo kann ich denn diese Erfordernisse nachlesen. Nun mag es auch besser informierte Bauplaner geben, es ist hier jedoch so, wie in allen Bereichen unseres Lebens, was nicht gesetzlich geregelt ist, wird auch nicht berücksichtigt. Werden entsprechende Sicherungen installiert, so wird der Täter sein Vorhaben aufgeben, bevor er einen Erfolg verzeichnen kann.

Diese ganze Problematik würde auch verstärkt von den Medien aufgegriffen und der Einbruchschutz mehr in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Schließlich zahlen alle Versicherten mit Ihren Beiträgen die Schäden, parallel dazu steigen die Versicherungsprämien.

Es wurde im Laufe der dreißigjährigen Tätigkeit festgestellt, dass sehr viele Einbrüche verhindert werden könnten, wenn eine Überprüfung der Sicherungseinrichtungen (insbes. vor Abschluss eines Versicherungsvertrages) vorgenommen würden. Eine gezielte Aufrüstung der mechanischen und evtl. anschließenden elektronischen Sicherung würden einerseits bestimmte Tätergruppen von ihrem Vorhaben abhalten. Andererseits würde die Erschwernis des erfolgreichen Eindringens eine Vielzahl von Eindringlingen zur Aufgabe des Vorhabens zwingen, weil mit der längeren Zeit das Entdeckungsrisiko steigt.

Die Art und der Umfang einer Aufrüstung der Sicherheit müssen sich an dem Sicherheitsbedürfnis und der Bereitschaft der entsprechenden Investition orientieren. Auf jeden Fall sollten nur Sicherungen verbaut werden, die eine VdS-Zulassung haben. So ist auch weitestgehend der Einbau untauglicher Produkte ausgeschlossen. Ideal wäre, wenn bereits Hilfe auf den Weg gebracht wird, während der „Täter“ noch mit dem „Zutritt in das Objekt“ beschäftigt ist.

Leider herrscht bei vielen Menschen noch der Glaube, dass sie nie Opfer von Einbrüchen werden. Die o.a. Statistik schmälert jedoch den Glauben erheblich.

Wenn man jedoch die Folgen des Einbruches bedenkt, mit all dem Ärger und den finanziellen Verlusten scheint es schon notwendig, für die erforderliche Sicherheit zu sorgen. So sollten Mieter bei Bezug einer Wohnung immer einen neuen Schließzylinder einbauen. Wer weiß schon wieviel Schlüssel der Vormieter besaß, und ob er alle übergeben hatte.

Die ganze Problematik wäre nach hiesiger Ansicht am ehesten in den Griff zu bekommen, wenn es eine „Einbruchschutzverordnung“, analog der Brandschutzverordnung, Wärmeschutzverordnung usw. gäbe. Hierdurch würde einerseits bei der Planung von Neubauten, entsprechende Sicherheit vorgesehen. Auch bei Renovierungen könnten Maßnahmen berücksichtigt werden. Insgesamt würden auch die Medien diese Problematik verstärkt in das Bewusstsein der Menschen rücken. Schließlich zahlen alle Versicherten mit ihren Versicherungsprämien die Schäden.

Manfred Göth, kriminaltechnisches Prüflabor, Mayen

